



Gz.: 11 C 1260/04

erlässt das Amtsgericht Freising - Streitgericht - durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] im vereinfachten schriftlichen Verfahren nach § 495 a ZPO am 31.10.2005 folgendes

**Endurteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf EUR 241,37 festgesetzt.

Kein Tatbestand, §§ 313 a, 495 a ZPO.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin ist nicht berechtigt, Ansprüche von Mehrwertdiensteanbietern gerichtlich in eigenem Namen geltend zu machen, sodaß es bereits an der Aktivlegitimation fehlt, BGH, MMR 2005, S. 597 ff. Zu einer Abtretung wurde nichts vorgetragen. Im übrigen ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß die Klägerin sich nicht darauf berufen kann, sie könne die Daten des Diensteanbieters nicht offenlegen, da der Beklagte auf die Speicherung verzichtet habe.

Die Rechnung der Klägerin vom 19.03.2003 (K1) enthält keinen Hinweis darauf, daß die Daten nach 80 Tagen gelöscht werden. Dies verstößt gegen § 16 II der TKV. Der Beklagte hat mit Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten rechtzeitig Einwendungen gegen die Rechnung erhoben. Da die Klägerin den Nachweis, daß der Beklagte oder ein Dritter über dessen Netzanschluß willentlich seinen Vertrag mit dem Mehrwertdiensteanbieter geschlossen haben, nicht führte, ist die Klage mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Z.11, 713 ZPO.

Streitwert: § 3 ZPO.